



Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2023

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Spenden zur Förderung bestimmter Zwecke können Sie insgesamt bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % des Gesamtumsatzes und der Löhne/Gehälter als **Sonderausgaben** abziehen. Wir geben Ihnen ein Überblick über die Voraussetzungen, unter denen eine steuermindernde Berücksichtigung möglich ist. Außerdem zeigen wir, wie sich ein **Sabbatjahr** steuergünstig finanzieren lässt. Der **Steuertipp** beleuchtet die zeitlich unbegrenzte (Wieder-)Einführung des **Verlustrücktrags** in das Vorvorjahr.

Spenden

Wie Sie Gutes tun und Steuern sparen

Wenn Sie Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch von der Steuer absetzen. Damit das gelingt, sind einige Regeln zu beachten, die die Steuerberaterkammer Stuttgart kürzlich zusammengefasst hat:

- **Empfänger und Zweck:** Die Spende muss an steuerbegünstigte Organisationen (z.B. gemeinnützige Vereine) fließen und einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck fördern.
- **Spendenabzug:** Spenden an politische Parteien sind mit 50 %, maximal 825 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: 1.650 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Darüber hinausgehende Beträge dürfen (begrenzt) als Sonderausgaben abgezogen werden. Alle anderen Spenden können bis zu 20 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden.

- **Spendenhöhe:** Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei neuen Gegenständen kann der Einkaufspreis angesetzt werden, der sich leicht durch den Kaufbeleg nachweisen lässt. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, ist für den Spendenabzug der Wert zu ermitteln, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei spielen also die Art und der Zustand des Gegenstands sowie die Marktnachfrage eine Rolle.
- **Zeitspende:** Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf dieses Geld verzichten - die ausbleibende Vergütung lässt sich als Spende absetzen.

Hinweis: Spendenbescheinigungen müssen Sie Ihrer Steuererklärung nicht mehr beifügen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen Sie die Belege noch nachreichen. Daher ist es

In dieser Ausgabe

- ☑ **Spenden:** Wie Sie Gutes tun und Steuern sparen 1
- ☑ **Auszeit:** Sabbatjahr lässt sich steuergünstig über Zeitwertkonto finanzieren 2
- ☑ **Erbschaft:** Auch Nacherben können Erbfallkostenpauschale abziehen 2
- ☑ **Schulzeitende:** Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht 3
- ☑ **Kostenübernahme:** Arbeitslohncharakter erstatteter Parkgebühren bestätigt 3
- ☑ **Neubau:** Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf des unbebauten Grundstücks 3
- ☑ **Lieferengpässe:** Bundesrat fordert langfristige Versorgungsstrategie für Arzneimittel 4
- ☑ **Steuertipp:** Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich 4

ratsam, Spendenbescheinigungen aufzubewahren. Für Spenden bis 300 € (an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien) und für Spenden in Katastrophenfällen ist keine Spendenquittung erforderlich. In diesen Fällen muss als Spendennachweis nur der Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsnachweis der Bank (z.B. der Kontoauszug oder Nachweise über Onlinezahlungsdienste wie PayPal) aufbewahrt werden.

Auszeit

Sabbatjahr lässt sich steuergünstig über Zeitwertkonto finanzieren

Einfach mal im Job pausieren und aus dem Hamsterrad des Arbeitslebens aussteigen - diesen Wunsch hegen wohl viele Erwerbstätige in Zeiten steigender Arbeitsverdichtung. Wer eine **berufliche Auszeit** plant, steht jedoch schnell vor der Frage, wie sie sich am besten finanzieren lässt.

Eine beliebte Variante ist hierbei, im Vorfeld des Sabbatjahres auf Lohn zu verzichten. In den Monaten vor der geplanten Pause wird dann in Vollzeit gearbeitet, aber nur ein Teilzeitlohn gezahlt, so dass der Arbeitgeber den angesparten Betrag auf einem **Zeitwertkonto** parken kann. So entsteht ein Guthaben, mit dem der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer während der Auszeit dann bezahlen kann. Während der Freistellung wird folglich ein Teilzeitgehalt fortgezahlt.

Steuerlich ist dieses Modell interessant, denn auf einem Zeitwertkonto eingezahlte Bruttogehälter sind in der Ansparphase **sozialabgaben- und steuerfrei**. Arbeitnehmer müssen erst die Auszahlungen aus dem Konto versteuern. Zu diesem Zeitpunkt sind die Steuerabzüge dann aber in der Regel geringer, weil nur ein Teil des Gehalts fließt und deshalb auch der Steuersatz niedriger ausfällt. Weiterer Vorteil des Zeitwertkontenmodells ist, dass der Arbeitnehmer während seiner Auszeit ununterbrochen sozialversichert bleibt und weiterhin von den Arbeitgeberzuschüssen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung profitiert.

Wer seinen Arbeitgeber nicht von der Einrichtung eines Zeitwertkontenmodells überzeugen kann, muss andere Wege gehen, um sein Sabbatjahr zu realisieren. Denkbar ist es beispielsweise, für den gewünschten Zeitraum einen **Antrag auf unbezahlten Urlaub** zu stellen. Nachteil dieser Variante ist allerdings, dass das Sabbatjahr dann ohne Gehaltsfortzahlung abläuft. Somit muss sich der Arbeitnehmer im Vorfeld selbst ein finanzielles Polster aufbauen. Zu den weiteren Nachteilen ge-

hört, dass während der Auszeit keine Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung mehr fließen und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus eigener Tasche aufgebracht werden müssen.

Hinweis: Anders als Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst haben Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft keinen Anspruch auf eine befristete Auszeit vom Job. Letztere müssen also zunächst ihren Arbeitgeber von der Idee überzeugen.

Erbschaft

Auch Nacherben können Erbfallkostenpauschale abziehen

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene Nachlassverbindlichkeiten abziehen, darunter einen **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Höhe von 10.300 €. Dieser Pauschbetrag soll vor allem die Ausgaben für die Bestattung und die Regelung des Nachlasses abdecken. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass auch Nacherben diese Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Mit der testamentarischen Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft setzt der Erblasser eine Person als Vorerben ein, die die Erbschaft zunächst für einen gewissen Zeitraum nutzen kann. Der testamentarisch bestimmte Nacherbe wird mit Ende der Vorerbschaft (in der Regel mit dem Tod des Vorerben) zum Erben des Erblassers. Zum Schutz des Nacherben ist der Vorerbe in seiner Verfügungsmacht beschränkt.

Im Streitfall war eine Nichte von ihrer Tante als Nacherbin eingesetzt worden. Vorerbe war der Onkel der Nichte. Nachdem zunächst die Tante und später der Onkel verstorben waren, trat die Nichte ihre Nacherbschaft an. Das Finanzamt setzte ihr gegenüber als Nacherbin **Erbschaftsteuer** fest, ohne jedoch eine Erbfallkostenpauschale abzuziehen. Es argumentierte, die Nichte habe keine Beerdigungskosten für ihre Tante getragen. Die Pauschale sei bereits durch die Vorerbschaft „verbraucht“ gewesen.

Der BFH hat der Nichte die Pauschale hingegen zugestanden. Bei Vor- und Nacherbschaften kann der Pauschbetrag seiner Ansicht nach **zweimal abgezogen** werden, obgleich nur ein Todesfall (hier: der Tante) zugrunde liegt. Die Beerdigungskosten werden zwar bei zweimaliger Gewährung des Pauschbetrags auch zweimal typisierend abgezogen, obwohl sie nur einmal angefallen sind. Der

Pauschbetrag umfasst aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern auch Nachlassregelungskosten, die in einem Nacherbfall durchaus zweimal anfallen können.

Hinweis: Zudem hat der BFH entschieden, dass die Erbfallkostenpauschale ohne Nachweis abgezogen werden darf - unabhängig davon, ob tatsächlich Kosten entstanden sind.

Schulzeitende

Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht

Endlich frei sein! Wenn Schüler ihr Abitur in der Tasche haben, genießen sie häufig erst einmal die freie Zeit, bis der „Ernst des Lebens“ in Form einer Ausbildung bzw. eines Studiums beginnt. Eltern haben für diese Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium häufig noch einen Kindergeldanspruch.

Die Familienkasse zahlt das Kindergeld für eine Übergangszeit von **maximal vier Monaten** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten weiter. Hat ein Kind einen Ausbildungsvertrag unterschrieben, sollte dieser frühestmöglich in Kopie an die Familienkasse geschickt werden, damit es nicht zu einer Unterbrechung bei der Kindergeldzahlung kommt. Während der Ausbildung laufen die Kindergeldzahlungen längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes weiter, sofern die erforderlichen Nachweise über die Ausbildung erbracht werden. Entsprechendes gilt für ein Studium.

Will ein Kind nach dem Abitur **studieren**, sollte dies der Familienkasse ebenfalls möglichst frühzeitig mitgeteilt werden, damit die Kindergeldzahlungen weiterlaufen. Die Immatrikulationsbescheinigung kann später (mit Studienbeginn) als Nachweis nachgereicht werden.

Hat sich das Kind in der Zwischenzeit gegen ein Studium entschieden, kann es zur **Rückforderung** von Kindergeld kommen. Wollen Eltern auf Nummer sicher gehen, sollten sie das Kindergeld erst mit Vorliegen der Immatrikulationsbescheinigung rückwirkend für die freie Übergangszeit bei der Familienkasse beantragen. Dann wird das Kindergeld maximal für die letzten sechs Monate rückwirkend gezahlt. Eltern sollten mit dem Antrag also nicht allzu lange warten.

Hinweis: Findet das Kind nach dem Abitur keinen Ausbildungs- oder Studienplatz, zahlt die Familienkasse das Kindergeld ebenfalls weiter - längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Kind beim Jobcenter als ausbildungssu-

chend gemeldet ist bzw. die Studienplatzabsage nachweisen kann. Zudem muss sich das Kind weiterhin ernsthaft um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz bemühen.

Kostenübernahme

Arbeitslohncharakter erstatteter Parkgebühren bestätigt

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Die Erstattung von Parkgebühren durch den Arbeitgeber begünstigt bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten zwar ein pünktliches Erscheinen und damit einen reibungslosen Betriebsablauf. Die Kostenübernahme erfolgt aber nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen dennoch nicht im überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers. Sie ist immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls selbst tragen müssten.

Neubau

Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf des unbebauten Grundstücks

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist die erzielte Wertsteigerung als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mietobjekte. Selbstbewohnte Immobilien fallen in der Regel nicht unter diese Frist und können jederzeit steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung ist, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen hat.

Bei der Berechnung der Spekulationsfrist kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das **obligatorische Rechtsgeschäft** (Kaufvertrag) abgeschlossen worden ist. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend bebaut, stellt sich die Frage, ab wann die Neubauimmobilie steuerfrei verkauft werden kann. Zentral ist in diesen Fällen also die

Frage, ab wann die Spekulationsfrist beginnt. Die Antwort lautet: Bei Neubauten ist für den Fristbeginn allein der Tag der **notariellen Beurkundung** des Grundstückskaufvertrags maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wann das neu errichtete Gebäude später baurechtlich genehmigt, fertiggestellt oder erstmals genutzt wurde.

Beispiel: Am 10.01.2023 (Tag der Beurkundung des Kaufvertrags) erwirbt Zahnärztin Dr. Neu ein unbebautes Grundstück. Am 15.02.2024 lässt sie einen Neubau auf diesem Grundstück fertigstellen. Da das Datum des Grundstückskaufvertrags maßgebend ist, kann Dr. Neu die Neubauimmobilie bereits ab dem 11.01.2023 steuerfrei veräußern.

Für neu errichtete Gebäude läuft keine eigene Halte- oder Veräußerungsfrist. Sie werden nur dann in die Berechnung des privaten Veräußerungsgewinns einbezogen, wenn die Spekulationsfrist für das Grundstück bei Verkauf noch nicht abgelaufen ist.

Lieferengpässe

Bundesrat fordert langfristige Versorgungsstrategie für Arzneimittel

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Zahl der Produktions- und Lieferengpässe bei Arzneimitteln deutlich angestiegen sei. Dies betreffe insbesondere patentfreie Arzneimittel. Der Bundesrat hat dazu Stellung genommen und gefordert, vor allem unter Einbeziehung der **Pharmabranche** eine langfristige Strategie zu erarbeiten. Ziel sei es, die Versorgung mit Arzneimitteln sicherzustellen sowie die eigene Produktion und Forschung zu stärken und zu fördern. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob eine angemessene Vorhaltung von versorgungsrelevanten Arzneimitteln im Regelsystem auf allen Handelsstufen ausgebaut werden kann - vor allem beim pharmazeutischen Großhandel.

Die Länderkammer sprach sich zudem dafür aus, die **Vergütung von Apotheken** vor allem vor dem Hintergrund der hohen Energiekosten sowie der Inflation auf eine auskömmliche Grundlage zu stellen. Dafür sei es erforderlich, die Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung entsprechend anzupassen sowie Anpassungsmechanismen für Inflation oder Lohnkostensteigerungen zu schaffen.

Ferner sind strukturelle Maßnahmen im Bereich der **Festbeträge und Rabattverträge** sowie weitere Anforderungen vorgesehen (z.B. eine Pflicht zur mehrmonatigen Lagerhaltung).

Hinweis: Die Stellungnahme des Bundesrats

wurde der Bundesregierung zugeleitet, die eine Gegenäußerung verfasst. Beides wird dann dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Wenn dieser das Gesetz verabschiedet, wird der Bundesrat sich in einer der nächsten Plenarsitzungen dazu abschließend beraten.

Steuertipp

Erstmals sind Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich

Bisher konnten Steuerzahler ihre nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte bei der Einkommenssteuer nur in das Jahr vor der Verlustentstehung zurücktragen und den nicht verbrauchten Verlust als Verlustvortrag in Folgejahre mitnehmen.

Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber geregelt, dass Verluste ab dem **Veranlagungszeitraum 2022** erstmals auch in das Vorvorjahr vor Verlustentstehung zurückgetragen werden können. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Verlust nicht durch einen Rücktrag in das der Verlustentstehung unmittelbar vorangegangene Jahr verbraucht werden kann. Steuerzahler können also nicht einfach einen punktuellen Rücktrag in das Vorvorjahr wählen und dabei das Vorjahr „überspringen“, sondern müssen sich entscheiden, ob sie einen Verlust entweder

- in die beiden Jahre vor Verlustentstehung zurücktragen lassen (und dann nur der verbleibende Betrag als Verlustvortrag fortbesteht) oder ob sie
- komplett auf einen Rücktrag verzichten, so dass der gesamte Verlust für einen Vortrag in Folgejahre festgestellt wird.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Veranlagung zunächst den Verlustrücktrag durch, sofern dies aufgrund vorhandener positiver Einkünfte möglich ist. Wünschen Sie dies nicht, können Sie auf der Anlage „Sonstiges“ zur Einkommensteuererklärung eintragen, dass Sie von Verlustrückträgen absehen wollen. Welche Variante der Verlustnutzung steuerlich am sinnvollsten ist, lässt sich nicht pauschal sagen. Daher sollten Sie unbedingt vorab unser Beratungsangebot nutzen.

Mit freundlichen Grüßen